

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Nachfolgendes Orts-Statut wird hiermit veröffentlicht. Halle a. S., den 27. März 1903.

Der Magistrat. Staube.

Orts-Statut

für die Stadtgemeinde Halle a. S. betreffend das Gewerbegebiet zu Halle a. S. vom 24. Februar 1903. Hinsichtlich des für den Gemeindegeld der Stadt Halle a. S., der stehenden Gewerbegebühren wird nach Maßgabe des Beschlusses des Magistrats vom 31. Oktober 1902 und des Beschlusses der Stadtkorporation vom 23. Februar 1903...

Erster Abschnitt.

Inhaltsverzeichniss und Zusammenfassung des Gewerbegebietes.

§ 1. Das Gewerbegebiet zu Halle a. S. dessen Sitz zu Halle a. S. ist und dessen Gebiet der Gemeindegeld der Stadt Halle a. S. umfasst, enthält folgende Gewerbegebiete: a. zwischen Arbeiter und ihren Arbeitgebern andererseits und b. zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers...

§ 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Orts-Statuts gelten diejenigen Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der hiesige Titel der Gewerbe-Verordnung vom 14. September 1885 und vom 1. November 1898 auf Grund des § 1, Absatz 1 u. 2 des Gewerbe-Gesetzes vom 30. Juli 1901 (R.-G.-Bl. S. 858), sowie des § 142 der Reichs-Gewerbe-Verordnung nach Änderung betreffend Arbeiter und Arbeiter das nachfolgende anderweitige Orts-Statut anfallen.

§ 3. Das Gewerbegebiet ist in zwei Abtheilungen zu unterteilen: I. Arbeiter und ihre Arbeitgeber, II. Arbeiter untereinander. § 4. Die Arbeiter im Sinne dieses Orts-Statuts gelten diejenigen Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der hiesige Titel der Gewerbe-Verordnung vom 14. September 1885 und vom 1. November 1898 auf Grund des § 1, Absatz 1 u. 2 des Gewerbe-Gesetzes vom 30. Juli 1901 (R.-G.-Bl. S. 858), sowie des § 142 der Reichs-Gewerbe-Verordnung nach Änderung betreffend Arbeiter und Arbeiter das nachfolgende anderweitige Orts-Statut anfallen.

§ 5. Das Gewerbegebiet besteht aus einem Vorortenden, 2 Werkstätten und 60 Werkstätten. Die Zahl der Werkstätten und Arbeiter kann durch Besondere Verfügungen des Magistrats... § 6. Zum Mitgliede des Gewerbegebietes ist ausschließlich der Vorortende und der Vorortere - toll nur berufen werden, wer das dortige Wohnort besitzt, in dem der Wahl vorgesehener Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über die Unterhaltungsarbeiten vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausübung des Bundesgesetzes über den Unterstützungsvereins vom 8. März 1871 (R.-G.-Bl. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erlischt hat.

§ 7. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 8. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 9. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 10. Das Recht, den Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verände, sowie juristische Personen über die Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben, ist dem Gewerbegebiet zu übertragen. § 11. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 12. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 13. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 14. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

Verände, sowie juristische Personen über die Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 11. Die Wahl der Mitglieder ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlvorstandes nach Wahlzettel, welche für jede Wahl vom Magistrat festgestellt werden. § 12. Der Vorortende des Gewerbegebietes und je zwei Mitglieder aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeiter bestimmen, aus wieviel Personen der Wahlvorstand zu bestehen hat.

§ 13. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 14. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 15. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 16. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 17. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 18. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 19. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 20. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 21. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 22. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 23. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 24. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 25. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 26. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

und von dem letzteren zu entscheiden. Der Bezirks-Ausschuss hat auf ergebene Beschwerden, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verfallen, für ungültig zu erklären.

a) Die Wähler, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorgeschrieben sind, durch den Magistrat vornehmen zu lassen. b) Soweit die Wähler von dem Magistrat vorgeschrieben waren die Mitglieder selbst zu ernennen.

§ 22. Die endgültige Zusammenfassung des Gewerbegebietes ist von dem Magistrat unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder zu beschließen. § 23. Der Vorortende des Gewerbegebietes und je zwei Mitglieder sind vor ihrem Amtsantritt durch einen von dem königlichen Regierungspräsidenten zu vergebenden Notar zu bezeugen, dass sie die ersten Dienstleistungen durch den Vorortenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Pflichten des Gewerbegebietes übernommen haben.

§ 24. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 25. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 26. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 27. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 28. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 29. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 30. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 31. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 32. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 33. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 34. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 35. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

§ 36. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen. § 37. Die Mitglieder des Gewerbegebietes sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse zu befolgen.

die für das Gericht unzulässig erklärt hat, findet in dem Verfahren die Beschwerde nicht statt.

§ 33. Ueber die Besetzung der Verhandlung, eine solche Entscheidung hat das Gericht zu treffen, wenn die Besetzung der Verhandlung durch die Besetzung der Verhandlung...

§ 34. Die Verhandlung der Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sein, kann auf Antrag des einen der Parteien durch die gerichtliche Besetzung...

§ 35. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 36. Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel statfindet, sind den Parteien zugestellt, soweit nicht auf die Zustellung von Urteilen oder Beschlüssen...

§ 37. Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel statfindet, sind den Parteien zugestellt, soweit nicht auf die Zustellung von Urteilen oder Beschlüssen...

§ 38. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 39. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 40. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 41. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 42. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 43. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 44. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 45. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 46. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 47. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 48. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 49. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 50. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 51. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 52. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 53. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 54. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 55. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

§ 56. Die Verhandlung in dem Verfahren vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.

Die Verhandlung vor dem Obergerichte erfolgt von Amts wegen.



Fünfter Abschnitt.

Einschreibestimmungen.

§ 87. Die öffentliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gemeindefonds nimmt in jeder Sitzung der Königliche Regierungsrath zu...

§ 88. Dieses Orts-Statut tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat. Stadl. Winter.

Vorlesendes Orts-Statut wird genehmigt. Merseburg, den 17. März 1908.

Hauens des Bezirks-Ausschusses. Der Vorsitzende. In Vertretung: Klingebiel.

des Gemeindefonds beizugehen und zu beraten oder zu beschließen ist. 2. Wenn von mehreren zehn Mitgliedern des Gemeindefonds...

des Gemeindefonds beizugehen und zu beraten oder zu beschließen ist. 2. Wenn von mehreren zehn Mitgliedern des Gemeindefonds...

Bekanntmachung.

Die Förderung der Einzelarbeiten betreffend. Seitens der Herrn Reform-Mitarbeiter ist wiederholt auf die bedeutende Aufwertung aller Einzelarbeiten...

Bekanntmachung.

Im Interesse eines geordneten Geschäftsganges, sowie zur Bekämpfung der Rechnungsgangsgeschäfte der hiesigen Verwaltung ist es dringend erforderlich...

Städtische Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Februar d. Jts., betreffend den Beginn des Unterrichts...

Bekanntmachung.

Im Jahr 1883 ist seitens der hiesigen Sparkasse der Pfdennig-Sparfassen-Verkehr einrichtet worden...

Bekanntmachung.

Die Gemeindefonds in dem Bezirk der Polizei-Bezirke V-VII hiesiger Stadt werden hiermit benachrichtigt...

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des § 12 der Polizei-Verordnung vom 23. April 1896, nach welcher in der ganzen Kurmark...

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des § 12 der Polizei-Verordnung vom 23. April 1896, nach welcher in der ganzen Kurmark...

Knaben-Mittelschule und Vorschule

In den Franzosen-Straßen. Die Prüfung und Aufnahme der angemeldeten Schüler findet Donnerstag den 16. April er...

höhere Privatkabenschule

Individualer Unterricht in kleinen Klassen. Vorschul-, Gymnasial- und Realabteilungen bis Interf. incl.

Staatl. genehm. Unterrichts-Anstalt

Zur Vorbereitung für das Einj.-Freiw.-Examen, sowie für alle Klassen höh. Lehranstalten...

Für Gymnasiasten u. Realschüler

hält ein wissenschaftlicher Lehrer einer hiesigen höheren Schule jeden Nachmittag...

Corsets. Nur solche Qualitäten von 1,00-7,50. H. Schnee Nachf. A. Ebermann.

Loose 3. 200000, 50000, 20000, 10000, 5000, 3000. Schreodell & Simon.

MODELL 1903. Fahrrad. Katalog gratis.

Nähmaschinen. In allen Gattungen. Hier ist alle Spezialität allerhöchster Qualität.

Zum Rüssen. Schön ist ein russ. reines Gefäß, mit rotem glänzendem Aussehen...

Geschäfts-Eröffnung. Dem geehrten Publikum zur Nachricht, daß ich Donnerstag den 2. April...

Billig! Photographie! Billig! 1 Dtzd. Bilder nur 5 A. hierzu 1 großer Bild gratis.

Stetfbrief. Gegen den denkwürdigen Briefschreiber von hier, geboren am 5. November 1870...

### Fussboden-Oellackfarbe Frauenlob



hervorragende Qualität — garantiert blut- und giftfrei — haltbar, hochglänzend, über Nacht trocknend, streichfertig in 8 brillanten Farben.

Erhältlich in allen bess. Drogen- u. Farbenhandlungen.

Vorsicht beim Einkauf! Von 24 verschiedenen Fussbodenlacken und Farben wurde nur Frauenlob für vollkommen blutfrei befunden.

Alleinige Hersteller: O. Fritze & Co., Offenbach a. M. Frauenlob wurde untersucht und für blutfrei erklärt von:



der Königl. chemisch-technischen Versuchsanstalt Berlin; dem chem. Laboratorium der Kgl. Hochschule in München; der Königl. Bergwerkschule, Prüfungsanstalt in Dresden; der chem. Unter-Inst. Dr. Popp, Dr. Becker, Frankfurt; der Grossh. chemisch-technischen Prüfungsstation Darmstadt; der chem. Unter-Inst. Dr. Popp, Dr. Becker, Frankfurt; dem chemischen Laboratorium Fresenius, Wiesbaden.

Mein grosser

## Räumungs-Verkauf von Knaben-Anzügen

Preisherabsetzung bis 50 Prozent

dauert fort.

Einige Hundert Knaben-Rester-Hosen aus Buckskin u. Manchester p. St. 1,50 Mk.

## Julius Hammerschlag, Gr. Ulrichstr. 36.

Lehrerbekleidung für jeden Beruf, vielseitigste Auswahl am Platze.

Dem verehrten Publikum von Halle a. S. und Umgegend zur gefl. Kenntnisnahme, dass ich mich hier selbst Halberstädterstrasse 4 als



## Maurermeister



niedergerufen habe.

Meine theoretischen und praktischen Erfahrungen, die ich mir durch meine Tätigkeit als städtischer Bauamter sowohl, als auch durch eine mehrjährige Beschäftigung als Bauführer bei kleinen und ausserordentlich kostengünstigen und leistungsfähigen Firmen gesammelt habe, berechtigen mich zu der Hoffnung, den an mich zu stellenden Anforderungen in jeder Weise Genüge leisten zu können.

Mit der ergebensten Bitte, mich in meinem neuen Unternehmen wohlwollend zu unterstützen, empfehle mich

Halle a. S., im April 1908.

Geschäftsbock

**Wilhelm Gebhardt, Halberstädterstrasse 4, I.**

**Eier**, ganz frische, mit dunkelgelben Dottern.  
Stück 4 Pfg.,

**Butter**, frische aromatische Tafelbutter, fette Backbutter.

**Limburger**, fette speckige Alpenkäse.  
Pfund 32 Pfg.

**Emmenthaler**, safttriefende delikate Käse.  
Pfund 100 Pfg.

## F. H. Krause

Gr. Ulrichstrasse 44.  
Alter Markt 18.  
Thomasiusstrasse 40.  
Bernburgerstrasse 16.

Leipzigerstrasse 23.  
Gr. Steinstrasse 33.  
Steinweg 24.  
Burgstrasse 7.

## Ausschank der Halleschen Aktienbrauerei am Rossplatz.

Zu dem bevorstehenden Frühjahrsmarkt halte ich meine Vorräthe (Garten etc.) beifolgend empfohlen.

ff. Pilsener, sowie Aulerbräu, nach Münchener Art gebraut, stets frisch.

Um recht zahlreichen Besuch bittend, zeichnet ergebenst

**Hermann Becker.**

## Geschäfts-Gründung.

Dem geehrten Publikum von Reilstrasse und Umgegend sowie Freunden und Bekannten hierdurch zur Kenntnis, dass ich am heutigen Tage

## Ehrlichs Gasthaus

Reilstrasse

abgenommen habe. Für gut gekühlte Bier, sowie prompte Bedienung werde ich stets Sorge tragen. Kalte und warme Speisen zu jeder Tageszeit.

Mit der Bitte um regen Zuspruch zeichnet

**Anton Kienle u. Frau.**

§ 11 Reilstrasse 4 § 11.

Donnerstag und Freitag zum Viehmarkt empfehle Freunden u. Bekannten meine Lokalitäten zur fleissigen Benutzung.

Joh. Jünicke.

Mein Bureau befindet sich jetzt

**Gr. Steinstrasse 7778.**

Rechtsanwalt **Riecke.**

## Bürger- Rettungs- Institut.

Die diesjährige Mitglieder-Versammlung findet Dienstag den 7. April, nachm. 6 Uhr im „Nutsfelder-Restaurant“ statt.

Mitglieder und Freunde des Vereins werden hierzu ergebenst eingeladen.

Halle a. S., den 1. April 1908.

Der Vorstand.

## Restaurant- Uebernahme.

Allen Fremden und Bekannten, sowie der verehrten Nachbarschaft zur Nachricht, dass ich am 2. April des Schiegsche Restaurant von Herrn Zeugner benutztestes Restaurant

Liebenauerstrasse 172

übernehme.

Es wird mein einziges Bestreben sein, mit besten Speisen und Getränken anzufangen, und bitte um günstigen Zuspruch.

**Ernst Thielemann.**

Wegen Donnerstag zum Viehmarkt

**Gr. S. Schlachtestr.**  
**Oskar Schellbach,**  
Bismarckstr. 25.

## 25% Rabatt

geben wir pro Monat April auf unsere in der Inventur zurückgekauften Möbel, als wie:

Eiche-Buffet, Paneelsopha, Plüsch-Garnituren, Tische, Salonschränke, Trumeaux, Bettstellen und Saloniermöbel.

Genützen Sie diese sehr günstige Gelegenheit schnell, da solch Angebot so bald nicht wieder gemacht wird.

## Gebr. Kroppenstädt

Gr. Märkerstrasse 4.

## Geschäfts- Uebernahme.

Einem geehrten Publikum beim Nachbarschaft von Halle die ergebene Mitteilung, dass ich unter dem heutigen Tage

## Nierseburgerstrasse 104

ein Milch- u. Buttergeschäft, verb. mit Viktualien, übernommen habe. Indem ich bitte, mein Unternehmen gütig unterstützen zu wollen, empfehle ich mich und meine

Mit aller Hochachtung

**Heinrich Kunz,** Mitglied des Rabatts-Vereins.



Credithaus vornehmsten Stils!

Der kolossale Aufschwung meines Geschäftes ist ein unumstösslicher Beweis meiner Reliabilität u. Conflanz. Ich empfehle nur das denkbar Beste in

**Herren-Confection**  
Reglans, Winterpaletots, Jackett-, Rock- u. Gesellschaftsanzüge, Knabengarderobe etc. in vorzüglichster Ausführung u. tadelloser Sitze

**Verkauf auf Credit**  
zu den vortheilhaftesten Zahlungsbedingungen. Grosses Lager der sparsamsten Muster in

**Damen-Confection**  
Sacco, Capes, Theaterröcke, Costüme, Blousen, Costümröcke, Japons, Mädchen-garderobe etc. Allerletzte Neuheiten. Vornehme Façon.

## Möbel- u. Waren- Kredit-Geschäft

Halle a. S.,  
Gr. Ulrichstr. 20,  
I. Etage.

## Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen.

Martinberg 10. — Hinterlegungsstelle — Martinberg 10. für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082 (Nießbrauch), 1392 (Verkauf der Ehefrau), 1667 (Niederungsvermögen), 1814, 1815 (Mündelvermögen), 2116 (Erbchaft) des Bürgerlichen Gesetzbuches.

— Vermittlung aller bankgeschäftlichen Transaktionen. —

Annahme offener und verfallener Depots.

Heuer- und diebstahlreicher Treier; Vermietung von Safe, An- und Verkauf von Wertpapieren.

Verleihung von Wertpapieren.

**Kontokorrent-, Check- u. Depositen-Verkehr.**

## Das beste Metall- Putzmittel

1-1 und 51-151

## AMOR

**Metall- Putz - Glanz**

Überall zu haben in Dosen à 10 Pfg. Fabr.: Lubazynski & Co. Berlin NO

Achtung auf Schutzmarke Amor